

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2016 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertagesstätte

Die Gemeinde Todenbüttel unterhält die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder vom vollendeten 0. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(2) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(3) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz in den Gemeinden Todenbüttel, Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Osterstedt oder Seefeld haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten)

(4) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig aus der Gemeinde Todenbüttel)
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
3. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
4. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Sollten dann noch weitere freie Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

Es ist auch möglich den Frühdienst von 7.30 – 8.00 Uhr und den Spätdienst von 12.30 bis 13.30 Uhr tageweise, an 1, 2, 3 oder 4 Tagen in der Woche in Anspruch zu nehmen. Die Regelbetreuung für unter 3-Jährige ist an 2 oder 3 Tagen möglich.

(5) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindertagesstättenleitung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwendungen erhebt. In besonderen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

(6) Die Kindertagesstätte darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(7) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

§ 3

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 4

Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertagesstätte

(1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

Frühdienst von	07.30 bis 08.00 Uhr,
Elementargruppe / Altersgemischte Gruppe	08.00 bis 12.30 Uhr und
Spätdienst	12.30 bis 13.30 Uhr

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.45 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und bis spätestens 12.30 Uhr bzw. 13.30 Uhr dort wieder abzuholen.

(3) Die Kindertagesstätte bleibt vier Wochen während der Sommerferien geschlossen. Während der Frühjahrs- und der Herbstferien bleibt die Kindertagesstätte jeweils eine Woche geschlossen. In den Weihnachtsferien bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Die Schließzeiten werden am Anfang eines Kindertagesstättenjahres festgelegt.

§ 5

Aufsicht, Leitung und Personal

(1) Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertagesstätte ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiter und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Ihre oder seine Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Die Leitung der Kindertagesstätte und die ständig Beschäftigten sind jährlich beim Kreisgesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 6

Verwaltung

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebühreinzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7

Haftung

(1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die die Kindertagesstätte besuchenden Kinder und die zur Betreuung eingesetzten Mütter sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

(2) Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindertagesstättensatzung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8

Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

(2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zu Öffnung und nach Schließung der Kindertagesstätte ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht.

(2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, hilfsweise abgesondert werden.

(3) Fehlen durch eine Krankheit mehr als 1/3 der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte befugt, die Kindertagesstätte vorübergehend zu schließen. Die Schließungsdauer richtet sich nach der aufgetretenen Krankheit. Sie ist von der Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem ortsansässigen Arzt festzusetzen.

(4) Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertagesstätte zu erscheinen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Kindertagesstättensatzung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel vom 13.09.2016 außer Kraft.

Todenbüttel, den 05.12.2016

gez. Unterschrift

Otto Harders
Bürgermeister